



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 53.279/1
vom 27. Mai 2013

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft 'zur Abänderung des
Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der
Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des
Nationalfonds für die Soziale Wiedereingliederung der
Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten
getragenen Löhnen und sozialen Lasten'

Am 29. April 2013 ist der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Erlassentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die Soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 23. Mai 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsräte, Marc RIGAUX, Beisitzer, und Wim GEURTS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 27. Mai 2013 abgegeben.

*

1. Da Artikel 4 § 1 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970¹ durch den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. Juni 2009 ersetzt wurde, ist es ausreichend am Ende des einleitenden Satzes von Artikel 1 zu schreiben: „und soziale Lasten, ersetzt durch den Erlass der Regierung vom 4. Juni 2009, wird wie folgt ersetzt:“.

2. Im einleitenden Satz von Artikel 2 des Entwurfs sind die noch wirksamen Erlasse zu erwähnen, die in der Vergangenheit Änderungen in Artikel 11 § 3 Nummer 2 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 vorgenommen haben. Man schreibe deshalb:

“Artikel 11 § 3 Nummer 2 desselben Erlasses, abgeändert durch die Erlasse der Regierung vom 13. Juni 2007 und vom 4. Juni 2009, wird wie folgt ersetzt:“.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Wouter PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

Danièle LANGBEEN

¹ Ministerieller Erlass vom 23. März 1970 ‚zur Festlegung der Bedingungen zur Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten‘.